



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Schwarze Liste für Steueroasen

Stand: 05.03.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Definition der verschwiegenen Länder und Regionen .....	2
3. Eingriffe im betrieblichen Bereich .....	3
4. Eingriffe im privaten Bereich .....	4
5. Bewertung des Gesetzentwurfs.....	5



## Schwarze Liste für Steueroasen

### 1. Einführung

Der vom BMF am 13.1.2009 vorgelegte Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz) soll insbesondere Anleger und Unternehmer treffen, die Gelder in Steueroasen deponiert haben oder mit solchen Regionen Geschäftsbeziehungen pflegen. Dem BMF schwebt dabei vor, per Rechtsverordnung durch die Bundesregierung eine Liste mit den Staaten zu veröffentlichen, die sich auf ihr strenges Bankgeheimnis berufen und sich daher beim grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch wenig oder gar nicht kooperativ verhalten.

Die schwarze Liste wird dabei vermutlich nicht nur die üblichen Staaten wie Liechtenstein, Andorra, Monaco und bekannte Steueroasen in Übersee beinhalten. Da der Gesetzentwurf zur Vermeidung von Steuerflucht und zur Aufrechterhaltung einer gleichmäßigen Besteuerung ausdrücklich die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit laut EU-Vertrag einschränken will, sind neben der Schweiz auch Belgien, Luxemburg und Österreich heiße Kandidaten. Denn diese drei EU-Staaten genießen noch eine Ausnahmegenehmigung bei der Zinsrichtlinie, indem sie Quellensteuer einbehalten statt wie die übrigen 24 Länder Kontrollmitteilungen an den Wohnsitzstaat des Anlegers zu senden.

Die angedachten Nachteile sind gravierend, denn das Finanzamt soll in diesem Fall künftig eine härtere Gangart einschlagen, die Regeln der Abgeltungsteuer ausschließen und neue Kontrollen und Schätzmethode anwenden und den Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten versagen oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig machen können.

Nachfolgend die wichtigsten Pläne, die mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz umgesetzt werden sollen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

### 2. Definition der verschwiegenen Länder und Regionen

Die OECD hatte 2002 ein Standard-Musterabkommen zum Auskunftsaustausch in Steuersachen entwickelt, wonach für die Besteuerung relevante Informationen zugänglich sein und auf Anfrage ausländischer Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gehören nach Art. 26 des OECD-MA z.B. etwa Bankinformationen und Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften. Sowohl in Europa als auch weltweit halten sich einige Länder nicht an diese Standards und verweigern die Zusammenarbeit.

Das gilt nach der Gesetzesbegründung insbesondere für größere Finanzzentren, die es ausländischen Finanzbehörden durch ihre Rahmenbedingungen erschweren oder unmöglich machen, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären.

Also stoßen Finanzbehörden, die bei ihren Ermittlungen gegen Steuerhinterzieher Auskünfte im Ausland einholen müssen, häufig an Grenzen. Denn bei Tätigkeiten, die über das deutsche Staatsgebiet hinausreichen, sind die Finanzbehörden auf die Amtshilfe ausländischer Finanzbehörden angewiesen. Da sich einige Länder und Regionen nicht an diese Standards halten und durch ihre Verweigerung der Zusammenarbeit die Steuerhinterziehung durch Bürger anderer



Staaten fördern und begünstigen, gehen nicht nur Deutschland, sondern auch zahlreichen anderen Ländern erhebliche Summen an Steuergeldern für das Gemeinwohl verloren (Gesetzesbegründung). Um dem entgegen zu wirken, sind drei verschiedene Maßnahmen geplant:

- Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten oder Gebieten, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben.
- Erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten natürlicher Personen in Bezug auf Kapitalanlagen im Ausland.
- Erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden.

### **3. Eingriffe im betrieblichen Bereich**

- Der Abzug von Betriebsausgaben kann gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1f EStG eingeschränkt, ganz versagt oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Das gilt, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat ohne Auskunftsaustausch geleistet werden.
- Sofern Unternehmen Einnahmen von Gesellschaften aus den Staaten laut Liste beziehen, können die Vorteile des Teileinkünfteverfahren ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1h EStG).
- Für inländische Kapitalgesellschaften kann die Steuerbefreiung nach § 8b KStG oder das DBA-Schachtelprivileg für Dividenden ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 2e KStG), sofern Ausschüttungen unmittelbar oder mittelbar aus solchen Staaten zufließen. Das gilt auch für Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG, sofern die hinter der Beteiligung stehende Gesellschaft in einem solchen Staat sitzt. Dadurch soll der Anreiz für den jeweiligen Staat erhöht werden, mit Deutschland effektiven Auskunftsaustausch zu vereinbaren.
- Die Bundesregierung erhält nach § 51 Abs. 1 Nr. 1g EStG die Möglichkeit, ausländischen Gesellschaften die Entlastung von Kapitalertrag- oder Abzugsteuer gem. § 50d Abs. 1 und 2 EStG ganz oder teilweise versagen, wenn an der ausländischen Gesellschaft Personen oder Personenvereinigungen beteiligt sind, deren Sitz oder Geschäftsleitung sich in einem Staat ohne Auskunftsaustausch befindet.
- Unternehmen wird ein amtlicher Vordruck mit Fragen über Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen zugesendet (§ 90 Abs. 3 S. 3 und 4 AO), wenn Anhaltspunkte für Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in den betroffenen Gebieten vorliegen. Für dieses Auskunftsverlangen ist kein begründeter Verdacht erforderlich, ausreichend sind bereits konkrete Anhaltspunkte oder allgemeine Erfahrungen. Die Finanzbehörde soll sogar die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf Angaben verlangen können. Dabei wird die Falschaussage mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (§ 156 StGB).
- Wer den Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder sofern seine Angaben im Wesentlichen nicht verwertbar sind, kann ein Ordnungsgeld von bis zu 5.000 Euro festgesetzt oder eine Betriebsprüfung angeordnet werden.



#### 4. Eingriffe im privaten Bereich

- Der Abzug von Werbungskosten kann gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1f EStG eingeschränkt, ganz versagt oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Das gilt, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat ohne Auskunftsaustausch geleistet werden.
- § 147 AO sieht eine neue Aufbewahrungspflicht auf Papier und Datenträger von sechs Jahren bei den Überschusseinkünften vor, sofern deren positive Summe mehr als 500.000 Euro beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet dabei nicht statt. Die Regelung erfasst auch den Datenzugriff (§ 147 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 AO). Das zielt vor allem auf die Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG. Wer diese Schwelle auch nur einmal erreicht, wird von der neuen Pflicht erst wieder entlassen, wenn er in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren den Schwellenwert von 500.000 Euro unterschreitet. Motiv für diese neue Verpflichtung ist aus Sicht des BMF der Missstand, dass die Prüfung der Angaben bei hohen Überschusseinkünften oftmals dadurch verzögert und erschwert wird, dass Aufzeichnungen und Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten nicht aufbewahrt werden.
- Sofern die positive Summe der Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro beträgt, soll das generell auch Auslöser einer Außenprüfung sein, ohne besondere Begründung (§ 193 Abs. 1 AO).
- Nach § 193 Abs. 2 Nr. 3 AO kann die Finanzbehörde auch dann eine Betriebsprüfung anordnen, wenn der erhöhten Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 S. 3 AO nicht nachgekommen wird. Durch diese Prüfungsbefugnis sollen der Finanzbehörde effizientere steuerliche Beurteilungen von Sachverhalten mit Auslandsbezug ermöglicht werden (Gesetzesbegründung).
- Sofern Privatanleger Einnahmen von Gesellschaften aus den Staaten laut Liste beziehen, können die Vorteile der Abgeltungsteuer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1h EStG). Das betrifft z.B. dort gegründete Stiftungen oder Kapitalgesellschaften, in denen Kapitalvermögen geparkt wird.
- Diese Einschnitte können natürlich nur greifen, wenn die Einnahmen aus solchen Ländern bekannt sind. Hierzu wird Anlegern ein amtlicher Vordruck mit Fragen über Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen zugesendet (§ 90 Abs. 3 S. 3 und 4 AO), wenn konkrete Anhaltspunkte oder allgemeine Erfahrungen (ohne begründeten Verdacht) für Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in den betroffenen Gebieten vorliegen.
- Der Betroffene hat die Kreditinstitute von der Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Finanzbehörde zu entbinden. Macht es das trotz Aufforderung nicht, ist gem. § 162 Abs. 2 S. 3 AO eine Schätzung vorzunehmen, wobei Kapitaleinkünfte im Ausland vermutet werden.
- Derzeit dürfen Zollbeamte nach Barmitteln ab 10.000 Euro suchen. Künftig sollen die Zollkontrollen auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt werden (§ 12a Abs. 5 ZollVG). Damit können auch



gefundene Bankbelege zwecks Durchführung der weiteren Ermittlungen weitergeleitet werden. Einen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne bedarf es hierfür nicht.

## **5. Bewertung des Gesetzentwurfs**

Diese geplanten neuen massiven Eingriffe sollen lediglich im Wege einer Rechtsverordnung möglich sein (§§ 51 Abs. 1 Nr. 1f bis h EStG, 33 Abs. 1 Nr. 2e KStG). Damit erspart sich die Bundesregierung den oft langwierigen gesetzlichen Verlauf und kann sofort gegensteuern, wenn aus ihrer Sicht unlautere Steuerpraktiken bekämpft werden sollen.

Hintergrund ist die Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 18.12.2008, der Steuerhinterziehung durch Entwicklung von Abwehrmaßnahmen gegen Staaten und Gebiete entgegenzutreten, die sich weigern, die Standards der OECD anzuerkennen, insbesondere zum Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen (BT-Drucks. 16/11389).

Die Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten kann dazu führen, dass die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages eingeschränkt werden. Die Bundesregierung hält dies zur Gewährleistung wirksamer Steueraufsicht, zur Vermeidung von Steuerflucht und zur Aufrechterhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung für unverzichtbar und für zulässig.

Nach der Gesetzeserläuterung des BMF dient der Plan vor allem dazu, die OECD-Standards zum grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch international durchzusetzen. Hierfür sollen Möglichkeiten zur Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten, die sich nicht an die OECD-Standards halten, geschaffen werden.

Nach der Entwurfsbegründung geraten vor allem alle größeren Finanzzentren ins Visier des deutschen Fiskus. Hier soll wohl nach dem Vorbild der USA Druck auf Staaten ausgeübt werden, ihre bisherige Verweigerungshaltung aufzugeben oder zumindest doch aufzuweichen und den Informationsaustausch mit Deutschland doch zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten, dass die erwünschten Rechtsfolgen unabhängig von den Vereinbarungen bestehender DBA gelten sollen. Eine entsprechende DBA-Anpassung im Sinne des Informationsaustauschs wie aktuell im Fall Jersey geschehen, ist natürlich nicht ausgeschlossen.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.